

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Verbandsgemeinde Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch

Aufgabenbereich	Landesplanung, Bauleitplanung
Ansprechpartner	Frau Weiler-Görgen
Zimmer	4.11
Telefon	02671 61-408
Telefax	02671 61-5410
E-Mail	Ingrid.Weiler-Goergen@cochem-zell.de

Ihr Schreiben	17.04.2025, Az. 3/610-12-01
---------------	-----------------------------

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BLP-K 0379/2025
Datum	06.06.2025

**Vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Kaisersesch;
Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kaisersesch - Teilbereich
Erneuerbare Energien 'Freiflächen-Photovoltaikanlagen'
- Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Unteren Landesplanungsbehörde** und **Bauaufsichtsbehörde** ist festzustellen, dass gemäß des Übersichtsplans, S. 23, Abb. 1) in der Gemarkung der Stadt Kaisersesch eine neue Sonderbaufläche (SO-Fläche) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zwischen Gewerbegebiet und Nellerhof dargestellt ist. Diese Fläche ist weder im Erläuterungsbericht der vorgelegten Planunterlagen enthalten, noch war sie im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 20 LPlG Gegenstand Ihres Antrages im vergangenen Jahr. Hier bitten wir um Prüfung.

Auch bitten wir z.B. die Aussage unter Ziff. 8 *Allgemeinverständliche Zusammenfassung* zu prüfen, da u.a. auch die Stadt Kaisersesch und die Ortsgemeinde Kaifenheim genannt werden, um „die Möglichkeit zu schaffen, hier Freiflächenphotovoltaikanlagen zu realisieren“.

Den Planunterlagen ist allerdings zu entnehmen, dass sowohl in der Gemarkung der Stadt Kaisersesch als auch der Ortsgemeinde Kaifenheim keine Neudarstellung von SO-Flächen für PV-Anlagen geplant sind (s. Tabelle S. 13 u. S. 254), sondern nur die Übernahme der Bestandsanlagen in den Flächennutzungsplan (FNP) vorgesehen ist.

Es wird gebeten vollständigkeitshalber auch die übrigen PV-Bestandsanlagen im Verbandsgemeindegebiet in der Planurkunde entsprechend darzustellen, soweit diese noch nicht in einer vorherigen Planurkunde des FNP enthalten sind.

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten	Bürgerbüro
Mo. bis Mi.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.: 8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr
Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.	

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

Die **Untere Naturschutzbehörde (UNB)** weist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht, darauf hin, dass die Errichtung der geplanten PV-Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Aufstellung der technischen Elemente und die Einzäunung der Plangebiete führen zu einer Veränderung bzw. auch zum Verlust an Lebensraum für die Tierwelt.

Bisher offene freie Flächen werden überwiegend beschattet und erhalten neue Belichtungs- / Besonnungsverhältnisse. Des Weiteren werden die Flächen nach Herstellung der Zaunanlagen insbesondere für größere Tierarten nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem können bodenbrütende Vogelarten diese Flächen aufgrund des fehlenden ungestörten weiten Sichtfeldes nicht mehr nutzen und wird die Wertigkeit als Nahrungsgrundlage u.a. für Greifvogelarten wie Rotmilan und Mäusebussard eingeschränkt.

Weiterhin ist bei einigen Plangebieten davon auszugehen, dass die dort vorhandene Vegetation den Bestimmungen des § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG unterliegt. Bei Überplanung dieser Bereiche wären naturschutzrechtliche Ausnahmezulassungen oder Befreiungen erforderlich.

Auf Grund der Lage der Plangebiete außerhalb des besiedelten Bereiches würde die Realisierung der Planungen zur weiteren Zersiedlung der Landschaft beitragen. Aus landespflegerischer Sicht sollten PV-Anlagen u.a. wegen ihres großen Flächenbedarfs wenn möglich nur in oder an Siedlungsbereiche angrenzend errichtet werden, bspw. in nicht ausgelasteten Gewerbegebieten oder auf großen Hallendächern. Dies würde auch dem allgemein zunehmenden Flächenverbrauch in der freien Landschaft mit seinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt entgegenwirken.

Die o.g. Punkte bedeuten erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei einigen Plangebieten ist zudem auf Grund der topographischen Verhältnisse mit hoher Fernwirkung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Seitens der UNB erfolgt eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme nach Beteiligung des Naturschutzbeirates, nach Vorlage des Landschaftsplans bzw. Fachbeitrags Naturschutz und nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (u.a. Betroffenheit von Bodenbrütern, Störungen an Fortpflanzung- und Ruhestätten und Winterquartieren sowie der Inanspruchnahme von Pauschalschutzflächen).

Zu einzelnen Ortsgemeinden werden jedoch bereits folgende Anmerkungen zusätzlich mitgeteilt:

Binningen

Das Plangebiet liegt weit abgelegen im südöstlichen Gemarkungsbereich. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Auf die hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds insbesondere innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird ebenfalls äußerst kritisch hingewiesen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes DE-5809-301 - „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und wird vom EU-Vogelschutzgebiet DE-5809-401 - „Mittel- und Untermosel“ umgeben. Daher ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der natura 2000 – Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Brachtendorf

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist mit hoher Fernwirkung und entsprechenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen. Zusätzlich liegt das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP). Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Dünfus

Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Eppenberg

Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Forst

Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Illerich

Auf die hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds insbesondere innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird äußerst kritisch hingewiesen.

Zusätzlich liegt das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Des Weiteren liegt das Plangebiet angrenzend eines FFH-Gebietes. Daher ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der natura 2000 – Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Kail

Auf die hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds insbesondere innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird ebenfalls äußerst kritisch hingewiesen.

Zusätzlich liegt das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die

Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Kalenborn

Das Plangebiet erstreckt sich langgezogen in der westlichen Gemarkungshälfte parallel zum Ahlsbachtal. Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt mit unterschiedlichen Nutzungsarten und -intensitäten.

Aufgrund des länglichen Zuschnitts des Planungsbereichs würde der betroffene Gemarkungsbereich mit langen Zaunanlagen zerschnitten werden, was zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beiträgt. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Zusätzlich liegt ein Teil des Gebietes in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Landkern

Das Plangebiet liegt abgelegen im Südwesten der Gemarkung Landkern. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Müllenbach

Das Plangebiet liegt im südlichen Gemarkungsbereich von Müllenbach auf dem Höhenrücken zwischen Kaulenbach und Müllenbach. Es wird eingerahmt von ausgewiesenen Schutzgebieten (NSG, FFH, EU-VSG). Daher ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der natura 2000 – Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Der Höhenrücken ist strukturreich und geprägt von unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzungsarten und -intensitäten. Naturschutzfachlich ist dieser Gemarkungsbereich von Müllenbach als hochwertig einzustufen.

Auf die hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds insbesondere innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird ebenfalls äußerst kritisch hingewiesen.

Roes

Das Plangebiet liegt weit abgelegen im nördlichen Gemarkungsbereich. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Zusätzlich liegt das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planung widerspricht den dort genannten Zielen des Biotopverbundes. Durch die mit der Planung verbundenen technischen Überprägung in Einheit mit dem Bau eines Zaunes ist die Möglichkeit des Biotopverbundes nicht mehr gegeben. Es ist daher darzustellen, warum diese Fläche genutzt werden soll.

Des Weiteren wird das Plangebiet vom FFH-Gebiet DE-5809-301 - „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und vom EU-Vogelschutzgebiet DE-5809-401 - „Mittel- und Untermosel“ umgeben. Daher ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der natura 2000 – Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Urmersbach

Die Plangebiete liegen relativ weit abgelegen im östlichen und südwestlichen Gemarkungsbereich. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist zudem mit hoher Fernwirkung und entsprechenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Vorsorgender Bodenschutz

Nach dem ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung – ergeben sich aus der Bodenschutzklausel des BauGB sowie aus dem Bundesbodenschutzgesetz folgende Ziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

1. Die Inanspruchnahme von Boden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
2. Die Inanspruchnahme von Boden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
3. Beeinträchtigungen von Böden sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Aussagen hierüber sind in den Planungsunterlagen zu treffen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dadurch kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen von Böden. Durch den fachgerechten Umgang mit dem Bodenaushub (Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Aus- und Wiedereinbau) sind die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Bodenverdichtungen, Bodenerosionen, Bodenverunreinigungen und sonstige schädliche Bodenveränderungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Böden sowie Vermeidungsstrategien zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden darzustellen. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Ausgleich nach Bodenschutzrecht erbracht werden kann.

In die Textfestsetzungen ist aufzunehmen:

1. Vorhandene befestigte Flächen sind grundsätzlich zu nutzen
2. Sofern die Nutzung bereits befestigter Flächen für Zufahrtswege, Materiallagerplätze und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge nicht möglich ist, ist auf diesen Flächen vorab der humose Oberboden nach Rodung/Entfernung der Vegetationsschicht abzuschieben und getrennt seitlich zu lagern. Eine Lagerung von Materialien und Boden darf nicht auf humosen Oberboden erfolgen.
3. Nach Fertigstellung sind die Lagerflächen nach den Vorgaben der DIN 19731 zurückzubauen. Der abgeschobene Oberboden ist oben anzudecken und mit geeigneter Einsaat zu begrünen. Verdichtungen des Bodens und damit verbundene Erosionen sind bei den Bauarbeiten zu vermeiden.
4. Die unter Punkt 2 und 3 genannten Bodenarbeiten dürfen nur bei geeigneter Witterung stattfinden. Die Vorgaben der DIN 19731, Kapitel 7 sind hierbei zu beachten und anzuwenden.
5. Im Baugenehmigungsverfahren sind die für die Belange des Bodenschutzes zuständigen Behörden zu beteiligen.
6. Bei unsachgemäßem Umgang mit dem Boden können die natürlichen Bodenfunktionen langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden (Verdichtungen, Verschlammungen, Bodenerosionen). Um solche Schäden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erforderlich.

Beim Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind die *Vollzugshinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität MKUEM* (s. Schreiben vom 7. November 2023, Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen) zu beachten und anzuwenden. Ebenso sind die in der Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft

Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (LABO 2023) beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Zuge der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen.

Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage des Landschaftsplans bzw. Fachbeitrags Naturschutz und nach Prüfung der bodenschutzrechtlichen Belange.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde** weist darauf hin, dass das Plangebiet zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Fliegerhorstes Büchel (Ortsgemeinden **Müllenbach** und **Urmersbach**) liegt und ggf. ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn) einzuholen (§§ 12 ff. LuftVG).

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** teilt mit, dass aufgrund fehlender Unterlagen eine endgültige Stellungnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden kann. Hierüber wurde die Verbandsgemeindeverwaltung, Herr Weiler vorab in Kenntnis gesetzt.

Bei der Planung ist darzulegen, ob und welche Bodenmassen oder sonstige Abfälle anfallen. Hierfür ist ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Dies soll rechtzeitig erfolgen, damit es später bei der Ausführung keine Engpässe bei der Entsorgung der Aushubmassen gibt. Ober- und Unterböden sind getrennt auszubauen und zu lagern. Nach Möglichkeit ist der Bodenaushub auf der überplanten Fläche oder in der unmittelbaren Umgebung zu verwerten.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Durch die **Untere Denkmalschutzbehörde** wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, insoweit sie Kulturdenkmäler betreffen, im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und zu genehmigen sind. Bei Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturdenkmälern ist aufgrund des Umgebungsschutzes im Vorfeld eine denkmalpflegerische Stellungnahme einzuholen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten können. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 DSchG und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de Telefon: 0261 6675-3000) zu melden.

Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Auf die Stellungnahme der Landesarchäologie vom 27.05.2025 wird verwiesen und um entsprechende Beachtung gebeten.

Seitens der **Kreiswerke Cochem-Zell, Wasserversorgung**, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den o.g. FNP der VG Kaisersesch.

Lediglich die FNP der Ortsgemeinden Dünfus, Eppenberg, Forst und Hambuch weisen Berührungspunkte mit Versorgungsleitungen der Kreiswerke auf. Hier ist im Verlauf der Planung frühzeitig Kontakt mit den Kreiswerken aufzunehmen um entsprechende Abstandsvorgaben und technische Schutzmaßnahmen zu klären.

Bereits vorhandene Stellungnahmen zu den einzelnen FNP/BPlänen der Ortsgemeinden haben weiterhin Bestand.

Bei den FNP der Ortsgemeinden Eulgem und Urmersbach bestehen dahingehend insofern Bedenken, das die geplanten PV-Flächen an die Zonen 2 und 3 des Wasserschutzgebietes Dungenheim angrenzen. Diesbezüglich sollte Rücksprache mit der SGD gehalten werden in wie weit hier technische Anforderungen zum Grundwasserschutz zu leisten sind.

Gegen die o.g. Planungen bestehen aus Sicht des **Gesundheitsamtes Cochem-Zell** keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in der Begründung genannten Auflagen der Neufassung des Flächennutzungsplanes, die mit Schreiben vom 17.04.2025 zugeschickt wurde, beachtet und eingehalten werden.

Seitens der **übrigen beteiligten Fachbehörden im Haus** bestehen keine Bedenken.

Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingrid Weiler-Görgen'.

Ingrid Weiler-Görgen

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Verbandsgemeinde Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch

Aufgabenbereich	Landesplanung, Bauleitplanung
Ansprechpartner	Frau Weiler-Görgen
Zimmer	4.11
Telefon	02671 61-408
Telefax	02671 61-5410
E-Mail	Ingrid.Weiler-Goergen@cochem-zell.de

Ihr Schreiben	17.04.2025, Az. 3/610-12-01
---------------	-----------------------------

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BLP-K 0379/2025
Datum	25.07.2025

**Vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Kaisersesch;
Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kaisersesch - Teilbereich
Erneuerbare Energien 'Freiflächen-Photovoltaikanlagen'
- Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 06.06.25, Az. s.o. sowie zu den Ausführungen in der Neufassung des Flächennutzungsplanes 2045 der Verbandsgemeinde Kaisersesch, Teilbereich Erneuerbare Energien, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 04.2025 wird Folgendes seitens der **Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde** mitgeteilt:

Abfallwirtschaft:

Altablagerungen:

Altablagerungen sind uns auf den betreffenden Grundstücken nicht bekannt.

Nach unserer Stellungnahme vom 17.11.23 haben wir bereits die Altablagerungen im Umfeld geplanter Anlagen aufgeführt

In Ergänzung dazu teilen wir mit, dass sich angrenzend zur im Plan dargestellten Freiflächen-Fotovoltaikanlage in der Gemarkung Kaisersesch, Flur 8, Flurstück 80 (die jedoch nicht im Erörterungsbericht aufgeführt ist) eine Altablagerung befindet.

Sofern im Umfeld der genannten Flächen Maßnahmen (Lagerfläche, Zuwegung etc.) geplant sind, muss im konkreten Fall vorab mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, ob auf diesen Flächen Einträge in das Bodenschutzkataster vorhanden sind.

Ergänzung zum Bodenschutz

Die Obere Bodenschutzbehörde hat uns zur Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen Folgendes mitgeteilt:

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten	Bürgerbüro
Mo. bis Mi.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.: 8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr
Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.	

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

Unsere Böden sind in Bezug auf den natürlichen Wasserhaushalt, die Grundwasserreinigung und –neubildung sowie die Bildung von Lebensräumen für Menschen, Tiere und Pflanzen der zentrale Funktionsbaustein. § 1 des Bundes- Bodenschutzgesetzes erläutert den Zweck und die entsprechenden Grundsätze

Die genannten Baumaßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Solarstromproduktion finden im Außenbereich in freier Natur, oft auf vorher landwirtschaftlich Grünland- oder Ackerflächen statt. Dabei werden in der Regel oft mehrere Hektar große Flächenbereiche in Anspruch genommen. Aus diesen Gründen sind während und nach der Bauphase insbesondere die folgenden Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten:

§ 2, Begriffsbestimmungen; hier Absätze 1 bis 3

§ 4, Pflichten zur Gefahrenabwehr; hier Absätze 1 bis 3

§ 7, Vorsorgepflicht

§ 17, Gute, fachliche Praxis in der Landwirtschaft

In diesem Zusammenhang wird ebenso auf Abschnitt 2 der gültigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV 2021), Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, hingewiesen:

§ 3 Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen, hier Absätze 3 und 4

§ 4 Vorsorgeanforderungen, hier Absätze 3, 4 und 5

Vor allem die Größe der betroffenen Flächenbereiche spielt eine wichtige Rolle. Das intensive Befahren der Böden mit Baumaschinen während der Bauphase, bei jedem Wetter und oft auch bei zu nassen Bodenverhältnissen, stellt eine erhebliche Belastung in Form von Bodenpressungen und -verdichtungen dar. Gleiches gilt für die Herstellung und Einrichtung von Lagerplätzen und Versorgungswegen. Natürliches Bodenporenvolumen und die Durchwurzelbarkeit gehen in Teilen verloren, die Bodenoberflächen wirken anschließend wie eine „Versiegelung“. Vor allem bei stärkeren und langanhaltenden Niederschlagsereignissen kann es zu unkontrolliertem Wasserabfluss und zur Erosion von Bodenmaterial kommen. Beides kann Folgeschäden in der Natur, bis hin zu Schäden in Siedlungsgebiet verursachen.

Um irreversible Schäden des Bodens und Folgeschäden wie Bodenverdichtungen, Bodenerosionen und unkontrollierte Wasserabflüsse und zu vermeiden oder zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Benehmen mit der Oberen Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Im Baugenehmigungsverfahren sind die für die Belange des Bodenschutzes zuständigen Behörden zu beteiligen.

Hinweis:

Wir bitten, die im Erläuterungsbericht unter *Punkt 9 Hinweise* Folgendes zu korrigieren oder zu ergänzen:

- Punkt 3

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz **Koblenz** umgehend zu informieren.

- Punkt 4

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Hierbei sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere der DIN 19731 sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten und anzuwenden.

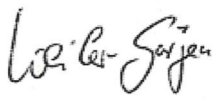
- Punkt 5

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Darüber hinaus gelten bei Eingriffen in den Boden die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ingrid Weiler-Görgen